

20. XII 1909

Vertragsofferte und Beitrittserklärungen

der Gemeinden

S t ä f a, M ä n n e d o r f und U e t i k o n .

V e r t r a g s o f f e r t e & B E I T R I T T S E R K L Ä R U N G E N

der

Gemeinden Stäfa, Männedorf & Uetikon

behufs

Erstellung einer gemeinsamen Wasserversorgung.

----- oooOoooo-----

Art. 1. Die Gemeinden Stäfa, Männedorf & Uetikon vereinigen sich zu einer einfachen Gesellschaft im Sinne des Titels XXIII des eidgen. Oblig. Rechtes.

Der Zweck der Gesellschaft besteht:

a. In der Uebernahme des unterm 11. Januar 1909 zwischen der Firma Stoffel & Cie resp. Hrn. Beat Stoffel in St.Gallen einerseits, und Hrn. Hans Sulzer in Staefa, Namens der rechtsufrigen Zürichsee - gemeinden, anderseits abgeschlossenen Vertrages betr. Ankauf der der Firma Stoffel & Cie zustehenden Quellen im Goldinger - Tobel für den Preis von frs. 250'000.-- wovon jedoch vorläufig nur fr. 125'000.-- und die weiteren fr. 125'000.-- nur dann und nur insofern zu bezahlen sind, als die Gemeinden nachträglich beschliessen sollten, von dem gekauften Wasserquantum mehr als 2500 L. pro Minute zu übernehmen und abzuleiten. Im übrigen wird auf den erwähnten Vertrag selbst verwiesen, welcher als integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages zu betrachten ist.

b. In der Ableitung der erworbenen Quellen gemäss Concession der St. Gallischen Regierung vom 7. Januar 1908 und deren Verwendung zur Erstellung einer diesen drei Gemeinden und event. weiteren Kreisen dienenden Quellwasserversorgung von Goldingen bis Uetikon.

Art. 2. Die drei Vertragsgemeinden verpflichten sich mit der Annahme dieses Vertrages das in dem Gutachten Kürsteiner vom 18. November beschriebene Projekt der Ableitung von ca 2500 Minutenlitern nach Uetikon ausführen zu lassen und hinsichtlich Wasserquantum und Kosten sich mit den in Art. 3 bezeichneten Quoten zu beteiligen.

Art. 3. Die Gemeinderäte der drei Vertragsgemeinden werden auf

Grund dieses Vertrages beauftragt und ermächtigt, die zur Fassung der erworbenen Quellen und zur Durchleitung und Zuleitung des gewonnenen Wassers dienlichen Arbeiten sofort an Hand zu nehmen.

In dieser Ermächtigung liegt insbesondere auch die Befugnis:

a.) mit dem bestehenden Consortium für die Erstellung einer Wasserableitung von Goldingen nach dem rechten Zürichseeufer behufs Abschluss eines Werkvertrages im Sinne der bisherigen Verhandlungen oder behufs blosser Erstellung des Werkes weiter~~er~~ zu unterhandeln oder mit andern geeigneten Firmen in Unterhandlung zu treten und entsprechende Verträge abzuschliessen.

Wird das Werk in dem in Art. 2 umschriebenen Umfange erstellt so ist die gemäss Art. 2 zu bestellende Wassercommission zu dessen Vergebung und Ausführung definitiv ermächtigt.

b.) Sachverständige zu bestellen, behufs Prüfung der bisherigen Vertragsofferten, Ausarbeitung allfällig neuer Projekte etc..

c.) die Frage zu prüfen, ob und inwieweit die Anlage event. in einem grössern für weitere Kreise berechneten Umfange zu erstellen sei und eventuell bezügliche Verträge vorzubereiten.

In diesem Falle wären das erweiterte Projekt und die bezügl. Vereinbarungen den Vertragsgemeinden neuerdings zur Beschlussfassung vorzulegen-

d.) Verträge mit den St. Gallischen Gemeinden definitiv abzuschliessen, gemäss den Bestimmungen der St. Gallischen Concession und diesbezüglich mit der St. Gallischen Regierung zu verkehren.

e.) mit Ern. Ingenieur Bosshard behufs Ueberlassung seiner privatrechtlichen Concession für Ableitung, seiner bisherigen Pläne und Berechnungen rechtsverbindlich eine Vereinbarung zu treffen, sei es im Sinne der Zahlung einer freiwilligen Abfindungssumme gegen Ueberlassung seiner Pläne und Berechnungen etc., sei es in der Erteilung eines allfälligen Vorrechtes für die Bau- leitung gegenüber andern Konkurrenten im Falle gleich günstiger Offerten.

Art. 4. Die obgenannten drei Vertragsgemeinden beteiligen sich an dem zu kaufenden Wasser und an allen mit diesem Kaufe verbundenen Rechten, speziell auch am Erlöse des an Dritte abzugsbenden Wassers einerseits und an dem zu bezahlenden Kaufpreis, sowie

an den Kosten der bisherigen und künftigen Vorarbeiten,
(s. Art. 2) und an den künftigen Anlage - und Unterhaltungs-
kosten andererseits, folgendermassen:

Staefta	mit der Hälfte	=	3/6
Männedorf	mit 1/3	=	2/6
Uetikon	mit		1/6

Die Gemeinden erklären sich für den Kaufpreis solidarisch
haftbar.

Art. 5. Die Geschäftsleitung der Gesellschaft wird einer weiteren
Kommission übertragen, die sich aus mindestens je 2 Vertretern
der beteiligten Gemeinden zusammensetzt, innerhalb derselben
hat die Gemeinde Staefta 3 Stimmen, Männedorf 2 Stimmen und
Uetikon 1 Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Gemeinden.
Die Kommission constituirt sich selbst. Präsident und je ein
Mitglied vertreten und zeichnen für die Gesellschaft collectiv.

Art. 6. Die Wasserkommission ist ermächtigt auf gemeinschaftliche
Rechnung (s. Art. 4) das ihr für die drei Vertragsgemeinden
entbehrlich scheinende Wasser an Dritte (Gemeinden, Corporationen
oder Private) zu verkaufen, jedoch mit folgender Beschränkung:

a. Der Preis des zu verkaufenden Wassers darf nicht unter
den Selbstkosten (Ankaufs-, Fassungs- & Ableitungskosten)
festgesetzt werden.

b. das zu verkaufende Wasserquantum darf höchstens 600
Minutenliter betragen.

Lässt sich in der Wasserkommission über den Verkauf des
gemeinsamen überschüssigen Wassers eine Einigung nicht erzielen,
so steht jeder Vertragsgemeinde das Recht zu, die ihr an dem auf
600 Minutenliter veranschlagten überschüssigen Wasserquantum
gemäss Art. 4 zustehende Quote auf eigene Rechnung zu veräussern,
jedoch nicht unter dem in lemma 1 litt, a. normirten Selbst-
kostenpreis.

Erklären sich eine oder zwei Vertragsgemeinden bereit, das
von der Gesellschaft oder einer einzelnen Gemeinde im Sinne
von lemma 1 oder 2 zu verkaufende Wasser zu übernehmen, so steht
ihnen gegenüber dritten Käufern ein Vorkaufsrecht zu.

Art. 7 Diese Vertragsofferte wurde in der Versammlung vom ^{17.10}
~~19.10~~ Dezember 1909 genehmigt.

Sollte eine oder beide der andern Vertragsgemeinden
diese Vertragsofferte nicht genehmigen, so ist dieselbe auch für
die annehmenden Gemeinden nicht verbindlich.

Im 20. Dezember 1909.

Namens des Gemeinderates Staefa,

Der Präsident:

Der Schreiber:

Ed. Ruggli-Walden

Stamminger



Namens des Gemeinderates Männedorf,

Der Präsident:

Der Schreiber:

H. Schmid

A. Weber



Namens des Gemeinderates Uetikon

Der Vorsitzende:

G. Schmid

Der Schriftführer:

R. Pfister

